

## Vierter Abschnitt.

### Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Literatur: K. Renaub, Das Recht der Kommanditgesellschaften, 1881, §§ 99ff.; Wehring §§ 144ff.; Hergenhahn in J. f. d. R. XLII, 69ff.

#### § 320.

Mindestens ein Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien gezogene Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Kommanditisten).

Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter unter einander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften.

Im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstandes ein anderes ergibt, die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Aktiengesellschaft.

Entw. I § 292, II § 311; Denkschr. I S. 172ff., II S. 3224f.; vgl. R. D. G. B. Nr. 178 Abs. 1.

Nr. 1.

1. **Rechtliche Natur.** Im alten S. O. B. und im Gesetze vom 18. Juli 1884 war die Kommanditgesellschaft auf Aktien als Abart der Kommanditgesellschaft behandelt (vgl. Ring, A. O. S. 24f.). Das neue G. O. B. hat mit dieser Überlieferung gebrochen. Es gliedert die Kommanditgesellschaft auf Aktien der Aktiengesellschaft, allerdings als eigene Gesellschaftsform, an. In der Tat sind die Merkmale der Kommanditgesellschaft hier nicht gegeben. Eine solche besteht nur, wenn den Gesellschaftsgläubigern von dem einen Teile der Gesellschaft unbeschränkt, von dem anderen Teile in Höhe eines Einlagebetrages gehaftet wird. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist aber lediglich vorhanden, wenn den Gesellschaftsgläubigern der eine Teil der Gesellschaft unbeschränkt, der andere Teil überhaupt nicht haftet. Die sogenannten Kommanditisten der Kommanditaktiengesellschaft, wie sie früher genannt werden mag, sind lediglich der Gesellschaft zu Einlagen verpflichtet. Ihre Mitgliedschaft ist, wie diejenige der Aktionäre, auf die Beteiligung an der Aufbringung eines vorweg bestimmten, in Aktien zerfallenden Grundkapitals der Gesellschaft gestellt. Nur ist hier nicht kennzeichnend, daß das Grundkapital die Summe der Einlagen der nicht den Gläubigern haftbaren Mitglieder darstellt. Vielmehr können auch die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit Einlagen auf das Grundkapital beteiligen. Die Kommanditaktiengesellschaft ist danach eine Vereinigung von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und Aktionären. Sie ist nicht mehr, wie die entsprechende Personenvereinigung des älteren Rechts, Gesellschaft, sondern juristische Person: nach § 290 Abs. 3 gilt auch für sie der § 210 Abs. 1; daß aber eine Gesellschaft, die als solche nach dem Gesetze selbständig ihre Rechte und Pflichten hat, damit für eine juristische Person erklärt ist, darf als anerkanntes Rechtsmerkmal bezeichnet werden (ausführlich Renaub S. 104f. Anm. 2). Mitglieder des Vereins, als welche die Kommanditaktiengesellschaft danach aufzufassen ist, sind die einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und Kommanditisten. Die Aufhebung, daß neben den Komplementären nur die Kommanditistengesamtheit als selbständiger Verein Mitglied sei (Maximier Ann IIIa, IV, Ritter Nr. 8), steht